

A N L A G E 4

K u r z b e r a t u n g - E i n z e l v e r t r a g

Stand: Version 3

§ 1

Beschreibung des Gegenstandes

- 1.1** Der Inhalt eines nach Ziffer 8.2 und 8.3 der AGB in Verbindung mit § 7 bzw. 9 der ANLAGE 3 zustande gekommenen EINZELVERTRAGs über eine KURZBERATUNG zwischen dem SEEKING ENTERPRISE und dem PLATFORM PROVIDER richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2** Inhalt des EINZELVERTRAGs ist das vom SEEKING ENTERPRISE angenommene ANGEBOT des PLATFORM PROVIDERs.
- 1.3** Der weitere Inhalt richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der AGB und dieser ANLAGE.

§ 2

Leistungserbringung der KURZBERATUNG

- 2.1** Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Mittel einzusetzen und in der durch den EINZELVERTRAG festgelegten Form durchzuführen.
- 2.2** Das SEEKING ENTERPRISE hat seinerseits die Leistungserbringung, insbesondere nach Maßgabe von Ziffer 1.1.4 der ANLAGE 5 (Verhaltensregeln, Netiquette und Beratungsgrundlagen) der AGB, zu unterstützen.
- 2.3** Die genannte Verpflichtung schließt insbesondere die vereinbarten Kommunikationsmittel (KONFERENZSYSTEME im Sinne von Ziffer 12.4 der AGB).

§ 3

Vertragserfüllung

- 3.1** Die Leistung nach diesem Vertrag gilt als erfüllt, sobald der SEEKER die KURZBERATUNG im Kurzberatungsbereich beendet hat.
- 3.2** Das SEEKING ENTERPRISE ist verpflichtet, die KURZBERATUNG innerhalb des gleichen Abschlusstags zu beenden und eine BEWERTUNG nach Maßgabe der Bestimmungen unter § 10 der AGB durch den an der KURZBERATUNG beteiligten SEEKER vornehmen zu lassen.

- 3.3 Wird eine KURZBERATUNG nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen beendet, ist das SEEKING ENTERPRISE verpflichtet, den Helpdesk des PLATFORM PROVIDERS innerhalb des genannten Zeitraums über eine längere Beratungsdauer zu informieren.

§ 4

Leistungsende und **ABBRUCH** einer KURZBERATUNG

- 4.1 EXPERT und SEEKER haben im Kurzberatungsbereich die Möglichkeit, die KURZBERATUNG vor Vertragserfüllung vorzeitig abubrechen (nachfolgend: „**ABBRUCH**“).
- 4.2 Ist ein **ABBRUCH** des EXPERTS nach Maßgabe von § 5 dieser ANLAGE berechtigt, so gilt die KURZBERATUNG als ordnungsgemäß erbrachte BERATUNGSLEISTUNG nach Ziffern 10.2 und 11.1 der AGB. Erfolgt ein **ABBRUCH** der KURZBERATUNG aufgrund von Ziffer 5.4 dieser ANLAGE (BRAUCHE FOLGEAUFTRAG) ist abweichend eine BEWERTUNG durch den SEEKER vorzunehmen.
- 4.3 Ist ein **ABBRUCH** des SEEKERS nach Maßgabe von § 6 dieser ANLAGE berechtigt, so gilt die KURZBERATUNG als nicht ordnungsgemäß erbrachte BERATUNGSLEISTUNG im Sinne von Ziffern 10.2 und 11.1 der AGB.
- 4.4 Kommt ein beteiligter SEEKER des SEEKING ENTERPRISE seinen Pflichten aus § 3 dieser ANLAGE nicht nach, hat der PLATFORM PROVIDER das Recht - nach Erinnerung via E-Mail - die KURZBERATUNG zu beenden. In diesem Fall gilt die KURZBERATUNG bzw. die BERATUNGSLEISTUNG gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE als ordnungsgemäß erbracht. Der beteiligte EXPERT erhält die bestmögliche BEWERTUNG für diese KURZBERATUNG.
- 4.5 Der **ABBRUCH** der KURZBERATUNG muss über die dazu vorgesehene Funktionalität im Kurzberatungsbereich der ATE PLATFORM erfolgen.

§ 5

Berechtigter **ABBRUCH** durch den EXPERT

Der EXPERT ist berechtigt, eine KURZBERATUNG jederzeit abubrechen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- 5.1 **NETIQUETTE**: Der SEEKER verstößt im Verhalten und / oder der Kommunikation gegen die Grundsätze der angemessenen Kommunikation der Plattform.
- 5.2 **HIRING**: Das SEEKING ENTERPRISE hat versucht, den EXPERT abzuwerben.
- 5.3 **KEINE REAKTION**: Der SEEKER reagiert nicht mehr auf die Kommunikation des EXPERT. Als Nachweis hat der EXPERT den SEEKER im Kurzberatungs-Chat

gebeten zu antworten. Der SEEKER hat innerhalb von 48h nicht mit einer Antwort im Chat reagiert.

- 5.4 **BRAUCHE FOLGEAUFTRAG:** Die KURZBERATUNG übersteigt den vereinbarten MAXIMALAUFWAND. Zur Fortsetzung benötigt der an der KURZBERATUNG beteiligte VENDOR einen weiteren Auftrag, den dieser und das entsprechende SEEKING ENTERPRISE als FOLGEAUFTRAG nach § 9 der AGB ohne Mitwirkung des PLATFORM PROVIDER vereinbaren können.

§ 6

Berechtigter ABBRUCH durch den SEEKER

Der SEEKER ist berechtigt, eine KURZBERATUNG jederzeit abubrechen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- 6.1 **NETIQUETTE:** Der EXPERT verstößt im Verhalten und / oder der Kommunikation gegen die Grundsätze der angemessenen Kommunikation der ATE PLATFORM.
- 6.2 **SALESTALKING:** Der EXPERT hat ohne Einwilligung des SEEKERs das Gespräch als Verkaufsgespräch genutzt und widmet sich nicht der Fragestellung des SEEKERs.
- 6.3 **ZU VIEL VERSPROCHEN:** Der EXPERT hält nicht das, was dem SEEKER im ANGEBOT, auf welchem der EINZELVERTAG beruht, versprochen worden ist.

§ 7

Abrechnung / Gutschrift

- 7.1 Sofern die KURZBERATUNG honorarpflichtig gewesen ist, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe von § 11 der AGB. Die Höhe des HONORARs für eine durchgeführte KURZBERATUNG ergibt sich aus der aktuellen Preisleiste.